



# KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung  
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Amt Föhr-Amrum

Hafenstr. 23  
25938 Wyk auf Föhr

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Nebel auf Am-  
rum

Auskunft gibt : [REDACTED]

Durchwahl : [REDACTED]

Zimmer-Nr. : [REDACTED]

Email : [REDACTED]

Husum, 27.06.2023

## Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Nebel auf Amrum

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Der Neubau des „Haus des Gastes“ wird am Standort des zuvor bestehenden Gebäudes errichtet. Zwar wird eine bereits bebaute Fläche überplant, jedoch wird die Grundfläche mehr als verdoppelt. Dadurch wird nicht, wie beschrieben, die Inanspruchnahme neuer Flächen vermieden. Ich weise darauf hin, dass entsprechend § 1a (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen [...] Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Auch bei Einrichtung eines zweigeschossigen Hauses und einer damit verbundenen deutlichen Verringerung der Versiegelung wäre Barrierefreiheit und eine breitgefächerte Nutzungsmöglichkeit für die Gemeinde gegeben. Eine Notwendigkeit für einen Bungalow wird, insbesondere vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Umgangs mit Boden und Bäumen, daher nicht gesehen.

Für die Entfernung der zum Ortsbildprägenden Baumbestand innerhalb des Baufensters ist spätestens mit Einreichung des Bauantrages ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Eingriff und Ausgleich sind dabei in geeignetem Kartenmaterial mit Beschreibung darzustellen. Ausgleichspflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Neupflanzungen sind durch heimische Laubbäume mit einer Pflanzqualität von je 12-14 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, vorzunehmen. Dem benannten Ausgleichsumfang kann aufgrund der verschiedenen Stammumfänge und Vorschädigungen einzelner Laubbäume gefolgt werden. Die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Entnahme der Bäume wird nur mit der entsprechenden gültigen Baugenehmigung umzusetzen sein. Auf eine rechtzeitige und abgestimmte Planung weise ich, auch in Bezug auf die gesetzliche Schutzfrist, daher bereits jetzt hin.

Im Rahmen der Baumaßnahmenplanung sowie Grünanlagengestaltung ist darauf zu achten, dass der verbleibende Baumbestand durch die vorgesehenen Maßnahmen (Einrichtung Wege, Plätze,

Hausanschrift  
Marktstraße 6  
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen  
Telefon (0 48 41) 67-0  
Telefax (0 48 41) 67-265  
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86  
BIC NOLADE21NOS

## Nebel auf Amrum

etc.) nicht beeinträchtigt wird. Auf die Planung mit der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 wird hingewiesen.

Dem Artenschutzfachbeitrag kann gefolgt werden. Sämtliche Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend des Kapitel 8 umzusetzen. Eine ökologische Baubegleitung ist vorzuhalten Für die Vermeidung des Vogelschlags an den großzügigen Fensterfronten zum östlich gelegenen FFH-Gebiet wird die Anbringung von halbtransparenten Vorhängen nicht für ausreichend gehalten, da diese Maßnahme stark nutzerabhängig ist und daher nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Aufgrund der Vorschriften nach § 21 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Da das Plangebiet unmittelbar an den Außenbereich angrenzt, sind entsprechende Wirkungen auf den Außenbereich zu vermeiden. Ich bitte zudem zu beachten, dass es nach § 21 (2) BNatSchG im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten ist, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Die Empfehlungen zur Beleuchtung aus dem Artenschutzfachbeitrag sind daher nicht nur optional zu betrachten.

Aufgrund der erheblichen Gehölzentnahme aus dem ortsbildprägenden Baumbestand sowie zum Schutz der verbleibenden Bäume rate ich dringend dazu, den Versiegelungsgrad auf der öffentlichen Grünfläche durch die Festsetzung von Obergrenzen zur minimieren. Weiterhin bitte ich zu bedenken, dass gerade wiederkehrende Gäste und Insulaner den natürlichen Charakter um das Haus des Gastes genossen haben und den Park für ruhiges Wandeln nutzten. Um dies weiterhin zu ermöglichen, wird angeregt, die Einrichtung des Bouleplatzes sowie die Fahrradabstellanlage dicht an das Gebäude zu planen.

### **Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde**

Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Kirche) keine wesentliche Beeinträchtigung aus.

Bitte beachten: das Bauvorhaben befindet sich in einem Archäologischen Interessengebiet!

### **Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung**

#### **Hinweise**

Einerseits kann nachvollzogen werden, dass die Plangeberin beabsichtigt, die öffentliche Grünfläche durch die Errichtung neuer Freizeitangebote zu modernisieren bzw. für einen größeren Nutzerkreis zugänglich zu machen. Andererseits stellt die bisherige Parkanlage mit ihrem beträchtlichen Vegetationsbestand aber auch eine städtebaulich wahrnehmbare Qualität dar. Damit der Charakter der öffentlichen Grünfläche nicht gänzlich verloren geht, wird angeregt, die genannten neuen Nutzungen (Fahrradanlagen und –ladestation, Boul- und Schachspielplatz) durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche in Ihrer Größe zu beschränken. Die Größenbestimmung sollte dabei kein großes Problem darstellen, zumal die gängigen Boul- und Schachspielplätze über Standardmaße verfügen.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Gez.

██████████